

STATUTEN

FÖRDERVEREIN PALAYAM SCHOOL INDIA

zur Unterstützung des Kuyilappalayam School Trust in Auroville, Indien

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Förderverein Palayam School India“, im Folgenden Förderverein genannt, besteht ein Verein auf unbestimmte Dauer im Sinne von Artikel 60 - 79 des ZGB mit Sitz in Winterthur.

Der Förderverein bezweckt, den „Kuyilappalayam School Trust“ in 605101 Auroville, Tamil Nadu, Indien, in der Erfüllung seiner Aufgaben zu fördern und durch periodische Beiträge zu unterstützen. Diese Beiträge können nach Ermessen des Empfängers für Investitionen sowie zur Deckung von Betriebs- und Unterhaltskosten verwendet werden.

Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt ausschliesslich humanitäre und pädagogische Ziele. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral; er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglied kann auf schriftliche Anmeldung hin jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Fördervereins aktiv unterstützt. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Statuten und Beschlüsse des Fördervereins. Vorbehalten bleiben Art. 74 und 75 des ZGB.

Der Austritt eines Mitglieds ist mittels schriftlicher Mitteilung an die Präsidentin bzw. an den Präsidenten jederzeit möglich. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag anteilmässig nach Monaten bis zum Austrittsdatum zu entrichten.

Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, dagegen Rekurs einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über Verbleib oder Ausschluss.

III. Organisation

Art. 3

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 4

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Fördervereins. Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Beschluss von Statutenänderungen
- b) Wahl des Vorstandes, der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der RechnungsrevisorInnen sowie Abberufung dieser Organe aus wichtigem Grund

- c) Genehmigung des Protokolls
- d) Abnahme des Jahresberichtes
- e) Abnahme des Revisorenberichtes und der Jahresrechnung
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Genehmigung des Jahresbudgets und Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- h) Genehmigung von Vorschlägen des Vorstandes

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, sofern diese Statuten nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Mitglieder, die sich bei einem Beschluss der Stimme enthalten, zählen bei der Bildung der Mehrheit mit. Bei Stimmengleichheit kommt der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Stichentscheid zu.

Beschlüsse über eine Änderung der Statuten bedürfen der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Zweck des Fördervereins ist bei Änderung der Statuten zu wahren. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mit der Einladung zur Versammlung bekannt gegeben werden.

Der Vorstand führt jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durch. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels aller Mitglieder.

Die Versammlung wird durch den Vorstand mit Schreiben an die Mitglieder spätestens zwei Wochen im Voraus unter Ankündigung der Traktanden einberufen.

Über die Beschlüsse der Versammlung wird Protokoll geführt.

Art. 5

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.

Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins und vertritt diesen nach aussen. Er regelt die rechtsgültige Vertretung nach aussen.

Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind, insbesondere auch über die periodischen Beiträge an den Kuyilappalayam School Trust.

Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor und führt diese durch. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung, einen Budgetvorschlag und ein Tätigkeitsprogramm für das nächste Vereinsjahr vor.

Der Vorstand wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten mindestens einmal jährlich einberufen. Ausserdem kann jedes Vorstandsmitglied bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten die Einberufung schriftlich verlangen mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Spesen für den Besuch der Schule in Indien werden nicht entschädigt.

Art. 6

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei RechnungsrevisorInnen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind und nicht Mitglied des Fördervereins zu sein brauchen.

Sie prüfen die Jahresrechnung sowie die Buchführung und erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

III. Finanzielles, Haftung

Art. 7

Die Mittel zur Verfolgung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch Zuwendungen aller Art
- b) durch Mitgliederbeiträge
- c) durch allfällige Vermögenserträge

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8

Der Förderverein kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, sofern ein entsprechender Antrag mit der Einladung zur Mitgliederversammlung gestellt wurde.

Die nach Auflösung des Fördervereins verbleibenden Mittel gehen an den Kuyilappalayam School Trust oder, wenn dieser nicht mehr existiert, an eine Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung. Diese Institution wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9

Das erste Vereinsjahr dauert vom Datum der Gründung bis zum 31. Dezember 2005.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9. September 2004 genehmigt und sind seither in Kraft.